

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1133

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Etter (Treiten, BDP)
Müller (Langenthal, SP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)



Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1529/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf die vom Bund per 1.1.2015 ermöglichte Erhöhung des Wasserzinses für bestehende Grosswasserkraftwerke zu verzichten
2. den Wasserzins für Grosswasserkraftwerke, die bewilligt, aber noch nicht gebaut sind oder in der Projektierungsphase stehen, zeitlich bedingt zu reduzieren oder auszusetzen
3. das kantonale Wassernutzungsgesetz (WNG) entsprechend anzupassen

Begründung:

Durch verschiedene Konstruktionsmängel auf dem europäischen Strommarkt, wie z. B. tiefe Kosten für CO₂-Zertifikate oder die Tatsache, dass der Strompreis nur auf Basis der laufenden Kosten und nicht der vollen Produktionskosten bestimmt wird, sind die Strompreise auf den europäischen Strommärkten im Sinken begriffen. Als Folge davon wird die Finanzierung von Kraftwerken jeder Art immer schwieriger.

Momentan sind deshalb verschiedene Wasserkraft-Projekte auf Eis gelegt worden. Wasserkraftwerke, insbesondere Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke, sind in vielem die optimale Partnerin von neuen erneuerbaren Energien wie Sonne und Wind. Mit ihren Speicher- und Regelmöglichkeiten macht die Wasserkraft die Energiewende erst möglich. Während Kleinwasserkraftwerke, Windenergieanlagen und Solaranlagen über die KEV refinanziert werden können, ist dies bei den Grosswasserkraftwerken nicht der Fall. Vielmehr werden die Betriebskosten der Anlagen durch die Wasserzinsen künstlich erhöht.

Mit der geplanten Wasserzinserhöhung wird geradezu dazu aufgefordert, «jedes Bächli zu stauen». Denn im Gegensatz zu Grosswasserkraftwerken, sind Kleinanlagen bis ein Megawatt von der Wasserzinsabgabe befreit.

Der Bund legt im eidgenössischen Wasserrechtsgesetz (Art. 49 Abs.1 WRG) den maximalen Wasserzins für die Wasserkraft fest. Ab 1.1.2015 kann der Wasserzins um 10 Prozent erhöht werden, soll jedoch bis Ende 2019 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen.

Die Wasserhoheit liegt aber bei den Kantonen. Der Kanton Bern ist dazu ermächtigt, diesen Zins nach unten anzupassen. Gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b des Wassernutzungsgesetzes (WNG) des Kantons Bern erhebt der Kanton aktuell jeweils 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstzinssatzes.

Bei bisherigen und zukünftigen Grosswasserkraftwerken soll auf diese Erhöhung verzichtet werden. Bei neuen Grosswasserkraftwerken sollen eine zeitlich bedingte Reduktion oder eine Aussetzung des Wasserzinses möglich sein. Das kantonale Wassernutzungsgesetz muss deshalb entsprechend angepasst werden.

Die BKW AG alleine entrichtet dem Kanton Bern mehr als 21 Mio. Franken pro Jahr an Wasserzins. Bei den KWO sind dies ca. 23,6 Mio. jährlich. Insgesamt spülen die Wasserzinsen dem Kanton Bern jährlich ca. 45 Mio. Franken in die Kasse.

Mit der Umsetzung der Motion entfallen dem Kanton Bern keine Einnahmen. Die bestehenden Kraftwerke entrichten nach wie vor ihren Wasserzins auf der Basis Ende 2014 (100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung). Wenn der Zins jedoch im geplanten Mass angehoben wird, besteht die Gefahr, dass viele Projekte gar nicht umgesetzt werden. Somit müsste die Stromversorgung vermehrt auf den Import von Kohle-, Gas- oder Atomstrom setzen. Dies widerspricht sowohl der kantonalen Energiestrategie als auch der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Erhöhung der Wasserzinsen schon ab 1.1.2015 umgesetzt werden kann, muss dieser Entscheid umgehend gefällt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern wird von den Betreibern von Wasserkraftanlagen ab 1 Megawatt Leistung ein Wasserzins verlangt. Ab 2 Megawatt Leistung beträgt der Wasserzins gemäss Art. 35 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) 100 % des bundesrechtlichen Höchstansatzes. Der heute gültige Höchstansatz je Kilowatt Leistung beläuft sich auf Fr. 100, nach der Erhöhung ab dem 1. Januar 2015 auf Fr. 110. Die Einnahmen aus Wasserzinsen betragen im Kanton Bern zurzeit rund Fr. 44,5 Mio./Jahr. Von diesem Betrag erhält der kantonale Renaturierungsfond 10 %, weitere knapp 1 % gehen zwecks Sicherstellung von Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) an den Bund. Bei der Konzessionierung neuer Anlagen und bei der Neukonzessionierung bestehender Anlagen fordert der Kanton Bern zudem eine einmalige Abgabe, die sich gemäss Art. 10 des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD) auf den zweifachen Wasserzins beläuft.

Der Regierungsrat kennt die Schwierigkeiten, die sich der Grosswasserkraft auf dem liberalisierten Strommarkt wegen der tiefen Preise aktuell stellen. Mit rund 6 Rp/kWh liegen die Produktionskosten der Grosswasserkraftwerke heute über dem europäischen Strommarktpreis. Die europäischen Strompreise sind als Folge von Überproduktionen historisch tief, was u.a. die Rentabilität von Investitionsprojekten stark beeinträchtigt und ein ungünstiges Investitionsklima für neue Grossprojekte schafft. Deshalb sind derzeit in der ganzen Schweiz Investitionsentscheidungen sistiert. Betroffen sind auch Grossprojekte der KWO, obwohl der Grosse Rat die Konzessionen bereits erteilt hat.

Die Wichtigkeit und Bedeutung der Wasserkraft und speziell von Grosswasserkraftprojekten ist in der Schweiz unbestritten. Diese haben in der Energieversorgung der Schweiz schon immer eine wichtige Rolle gespielt und werden das auch bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes tun. Auf Bundesebene wurde die aktuell schwierige Lage der Grosswasserkraftwerke erkannt und es wurden auch bereits entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet bzw. beschlossen. So hat der Nationalrat in der Wintersession 2014 bei der Beratung der Energiestrategie 2050 entschieden, dass künftig Grosskraftwerke über 10 MW Leistung mit Investitionsbeiträgen von bis zu 40 % gefördert werden sollen. Die Förderung gilt dabei sowohl für Neubauten wie erhebliche Erweiterungsbauten und Erneuerungen, jedoch nicht für Pumpspeicherkraftwerke. Wenn auch der Ständerat dem nationalrätlichen Beschluss folgen wird, kann das aktuelle Problem mit geeigneten Bundesmassnahmen wirksam angegangen werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der Wasserkraft bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Energiestrategie. Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt der Kanton denn auch bereits heute Anreize für Investitionen in Grosswasserkraftprojekte. Insbesondere kennt Bern als einziger Kanton der Schweiz das Instrument der Amortisationsvereinbarungen, die den Betreibern von Grosskraftwerken einen langfristigen Investitionsschutz über die Konzessionsdauer garantieren. Bezüglich der aktuellen Investitionsklemme bei den Grosskraftwerken ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass eine Bundeslösung gegenüber kantonalen Massnahmen, wie in der vorliegenden Motion gefordert, zielführender ist. Aus diesen Gründen und auch aus finanzpolitischen Überlegungen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion deshalb ab.

An den Grossen Rat